



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Sternenfels

***vom 03.06.1988 mit den Änderungen vom
27.01.1994 und vom 01.03.2000***

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeindeverfassung	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
III. Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Beratender Ausschuß	3
§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratendem Ausschuss	3
IV. Bürgermeister	4
§ 6 Zuständigkeiten	4
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters	5
VI. Ortsteile	5
§ 8 Benennung der Ortsteile	5
VII. Unechte Teilortswahl	5
§ 9 Unechte Teilortswahl	5
VIII. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat am 03. Juni 1988 folgende Hauptsatzung und am 27. Januar 1994 sowie am 01.03.2000 Änderungen beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratender Ausschuss

- (1) Als beratender Ausschuss werden gebildet:
 - a) Bau- und Verwaltungsausschuss
 - b) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Der Bau- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder wird die gleiche Zahl bestimmter Stellvertreter festgelegt.

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratendem Ausschuss

- (1) Der beratende Ausschuss berät einzelne Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates vor.
- (2) Der beratende Ausschuss stimmt darüber ab, welche Auffassung dem

- Gemeinderat als Empfehlung vorgetragen werden soll.
- (3) Der Gemeinderat kann dem beratenden Ausschuß bezüglich des Umfangs und der Art der Vorberatung und der besonders eingehend zu prüfenden Punkte Weisungen erteilen.
 - (4) Der Gemeinderat ist nicht an die Beurteilung der Angelegenheit und die Empfehlung des beratenden Ausschusses gebunden; er kann selbst den Sachverhalt weiter aufklären und fällt seine Entscheidung unabhängig von der Vorberatung.
 - (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind in der Regel nichtöffentlich, im Interesse der Transparenz für die Einwohner wird auch ausnahmsweise öffentlich verhandelt.

IV. Bürgermeister

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 DM im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5000 DM im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andren in Ausbildung stehenden Personen sowie Aushilfskräften;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1000 DM im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3000 DM;
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000 DM beträgt.
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch

- von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5000 DM im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2000 DM im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2000 DM im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beratenden Ausschuss;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates vertreten.

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Sternenfels
- 1.2 Diefenbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteilen werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und dem Wort "Ortsteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(gestrichen)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Januar 1974 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sternenfels, den 03. Juni 1988

Helmut Wagner
Bürgermeister